

BGer 5A 276/2024 vom 3. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_276_2024

FR: TF 5A 276/2024 du 3 mai 2024

IT: TF 5A 276/2024 del 3 maggio 2024

Regeste

prozessleitende Verfügung (Rückweisung Betreibungsbegehren usw.) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Am 18. März 2024 (Poststempel) erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich betreffend den Tagebucheintrag xxx des Betreibungsamtes Zürich 9. Mit Zirkulationsbeschluss vom 20. März 2024 zog das Bezirksgericht die Akten eines anderen Beschwerdeverfahrens bei, setzte dem Beschwerdeführer eine Nachfrist von zehn Tagen an, um ein gut leserliches Exemplar seiner Beschwerde sowie diverse Unterlagen einzureichen, und delegierte die Leitung des Verfahrens an Ersatzrichter Bannwart. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 3. April 2024 (Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 9. April 2024 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 29. April 2024 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der angefochtene Beschluss ist ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG. Zwischenentscheide nach Art. 93 BGG sind nur eingeschränkt anfechtbar. Vorliegend ist erforderlich, dass der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, soweit ihr Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 141 III 80 E. 1.2 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer legt weder dar noch ist ersichtlich, inwiefern ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen könnte. Insbesondere macht er nicht geltend, dass es ihm nicht möglich wäre, dem Bezirksgericht eine leserliche Beschwerde einzureichen. Im Übrigen fehlt es auch an einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Obergerichts und damit an einer genügenden Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, weshalb das Obergericht auf seine Beschwerde hätte eintreten müssen. Stattdessen beschwert er sich darüber, dass das Betreibungsamt seinem Betreibungsbegehren nicht nachkomme. Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht ihm künftig im Falle unbegründeter oder unzulässiger Beschwerden

Gerichtskosten auferlegen könnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.